



## Merkblatt Kurzaufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (EU/EFTA)

### 1. Personen, welche eine Kurzaufenthaltsbewilligung beantragen können:

EU/EFTA-Staatsangehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 91 Tagen und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse bis 90 Tagen im Kalenderjahr bedürfen für EU/EFTA-Staatsangehörige (Ausnahme Kroatien) keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Meldeverfahren zu regeln.

Link zum Meldeverfahren: [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrages oder max. 364 Tage. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss sich die Person entweder abmelden oder eine entsprechende Verlängerung beantragen.

### 2. Voraussetzungen, welche für die Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligung erfüllt sein müssen:

#### 2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Es kann auch eine Bestätigung eines Hotels abgegeben werden. Bei Untermiete ist zwingend eine Bestätigung des Wohnungs Vermieters beizulegen.

#### 2.2 Arbeitsvertrag

Der Arbeitgeber muss Sitz in der Schweiz haben. Der Arbeitsvertrag sollte mehr als 90 Tage gültig sein, ansonsten sind die Arbeitnehmer über das Meldewesen (Merkblatt „Meldewesen / Bewilligungspflicht“) zu regeln. Zudem muss im Arbeitsvertrag ersichtlich sein, dass der Arbeitnehmer mind. 12 Stunden pro Woche arbeitet.

#### 2.3 Kranken- und Unfallversicherung

Die gesuchstellende Person muss über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

Bei Fragen betreffend die Krankenversicherung, wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch)).

**3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Anmeldung bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde abzugeben:**

**Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung**

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohnsitzgemeinde)
- Aktueller Arbeitsvertrag (mind. 12 Arbeitsstunden pro Woche)
- Kauf- oder Mietvertrag (bei Untermiete ist zwingend eine schriftliche Zustimmung des Vermieters beizulegen)
- Gültiger heimatlicher Reisepass oder Personalausweis im Original
- Krankenversicherungskarte oder Krankenkassenpolice

**Hinweis:**

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, wird die Migration NW mit Ihnen einen Termin zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten vereinbaren. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

**Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung**

- Formular „Gesuch Mutationsmeldung“
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als einen Monat)
- Gültiger heimatlicher Reisepass oder Personalausweis im Original

**Hinweis:**

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, haben Sie bei der Migration NW einen telefonischen Termin (041 618 44 90) zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten zu vereinbaren.

**4. Abgabe des Gesuches für Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung**

Der Arbeitnehmer muss das Gesuch um Verlängerung bis zu zwei Wochen vor Fristablauf bei **der Migration Nidwalden** abgeben.

**Zu beachten:**

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

**Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration NW zu bezahlen.**

Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)